

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73
1

330.
177

Erneuertes und geschärfftes



Wie es mit denen/

Dohne Waß

Von denen

Commandirenden Officierern

und Soldaten,

In Städten und Dörffern/

Sich anfindenden

Unter-Officierern und Soldaten,
gehalten werden solle.

Sub dato Berlin/ den 2. Augusti 1722.

MAGDEBURG/

gedruckt bey Johann Daniel Müllern, Königl. Preuss. privil. Buchdrucker.



200



Faint, illegible text visible through the paper from the reverse side.



Nachdem Seine Königliche Majestät in Preus-

sen / 2c. Unser allergnädigster Herr / miß-
fällig vernommen / daß Dero bereits vorhin ergangenen
ernstlichen Befehlen zuwieder / auf die von Dero Negi-
mentern Beuhelaubte / oder auch auß commandirte Unter-
Officierer und Soldaten / nicht dergestalt Achtung in Städ-
ten und auf dem Lande gegeben wird / daß nicht unter sol-
chem Schein und Vorwandt zum öfftern ein und andere
ungehindert durch gekommen / und desertiret seyn solten.
Aller-



Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät über da-
 wieder alle zureichende Mittel von Jedermänniglich zur
 Hand genommen / und über Dero Verordnungen mit
 Ernst und Nachdruck gehalten wissen wollen ; Als setzen/
 declariren und befehlen Sie hiermit und kraft dieses / daß
 Dero Commandeurs und Officierer von denen Regimen-
 tern / jeden Verhlaubten / oder auch aus-commandirten
 Unter-Officierern und Gemeinen Soldaten andeuten
 sollen / bey Vermeidung der auf die Delertion gesetzten
 Leib- und Lebens-Straffe / keine Stadt / Flecken / oder
 Dorff vorbey zu gehen / noch zu passiren / sie haben dann zu-
 vor ihre Pässe an die Obrigkeit der Stadt / und an den E-
 delmann / Schulzen / Prediger / oder wenigstens dem Kü-
 ster in Dörffern / eingeliefert und vorgezeigt / solche auch
 von einem derselben unterschreiben lassen / damit sie auf die-
 se Weise / wann sie im Felde / Holzungen / Büschen / und
 Heyden / oder auch auf freyer Heer-Strassen / ausser de-
 nen Städten / und Dörffern / von jemand getroffen und
 befraget werden / sich mit Vorzeigung derer in Städten/
 oder Dörffern productirten / und attestirten Pässe sich legi-
 timiren können ; Sinegen / und wann sie solches zu thun
 nicht vermögen / ist ihnen darunter keinesweges zu glau-
 ben / sondern es seynd besagte Unter-Officierer und Sol-
 daten so fort anzuhalten / und zur Haft zu bringen / am
 allerwenigsten aber zu beherbergen / bey Vermeidung der
 aller-empfindlichsten / in denen ausgelassenen Edictis ange-
 droheten / und nach Beschaffenheit der Umstände noch zu
 schärfenden Straffe. So bald auch dergleichen / ohne die
 die

die vorgeschriebene Pässe angehaltene Unter-Officiere und Soldaten in sicherer Haft gebracht seyn werden / ist davon denen Regimentern / worunter sie gehören / unverzügliche Nachricht zu geben / damit zu ihrer Abholung schleunige Anstalt versüget werden könne. Vornach sich also Jedermanniglich allergehorsamt zu achten / und obigem wohlbedächtigem / durch den Druck zu publicirenden Edicto gebührend und eigentlich nachzukommen hat / wodurch dasjenige / was Seine Königliche Majestät den 22. Julii 1722. in hiesigen Residenzien befehlen lassen / desto klärer declariret wird. Urfundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Edict Eigenhändig unterschrieben / und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin / den 2. Augusti 1722.

Er. Wilhelm.



Kg 4227

2°

(1)



TA-FL

6078

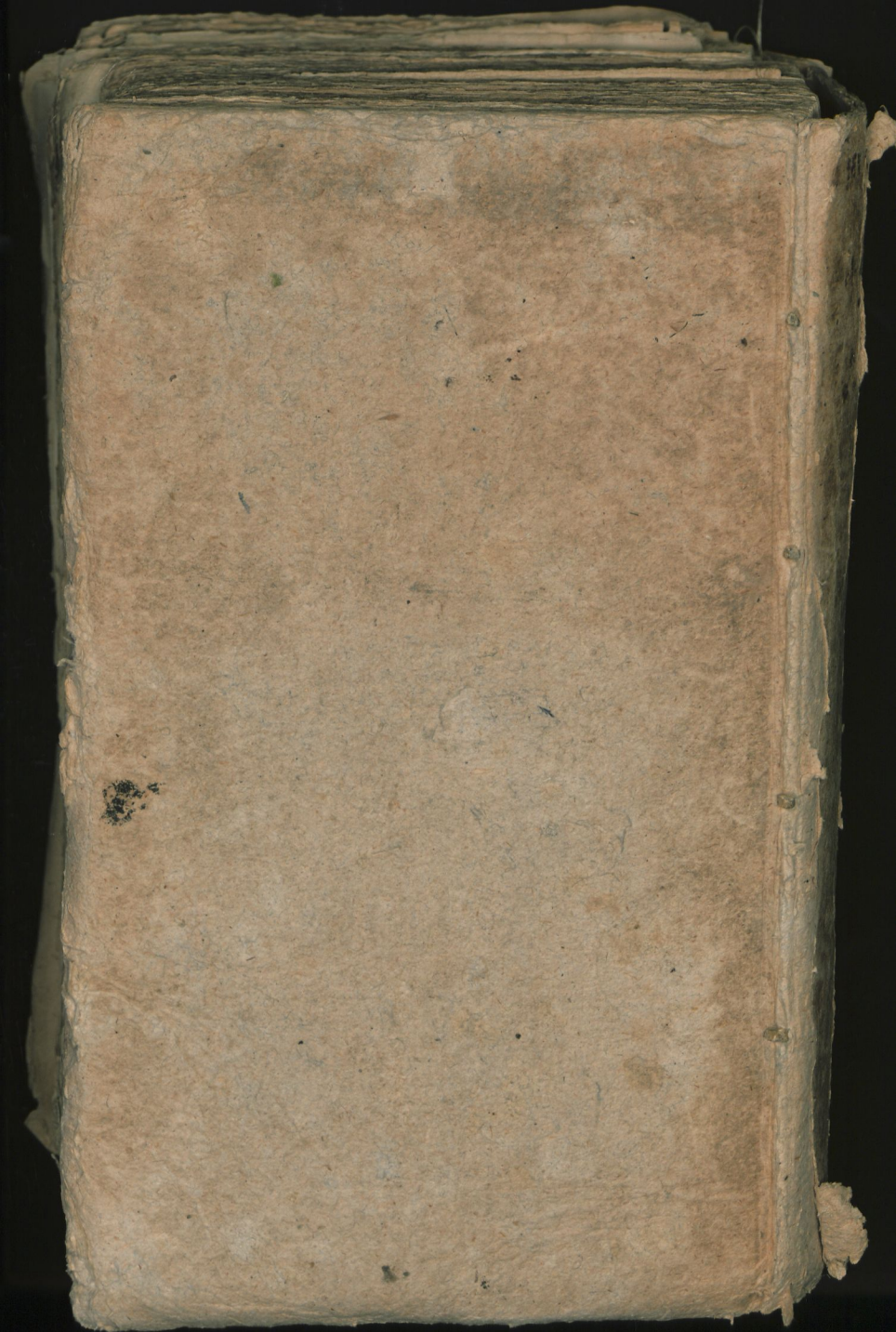
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus





330
177

Erneuertes und geschärfftes

W

Wie es mit denen/

Ohne Waß

Von denen

irendenden Officierern

und Soldaten,

ädten und Dörffern/

Sich anfindenden

Officierern und Soldaten,

erhalten werden solle.

Berlin/ den 2. Augusti 1722.

MAGDEBURG/

gedruckt bey Johann Daniel Müllern, Königl. Preuß. privil. Buchdrucker.

